

- a) Wie üblich wird in Ra und Mf I 2 der Erwerb aus des Königs Hand vorweg angeführt; dann heißt es in

Mf I 2:

Ra:

. . . aut suprascribit illius vel
cuiuslibet

aut suprascriptorum virorum vel
cuius libet . . .

Scheinbar ein und dieselbe Aussage. Indes erscheint in R später bei der Immunitätsklausel der Vater (Authari: der Name wird verschwiegen) als Mitstifter; hier fehlt er. Von Markulf aus gesehen ist die Formulierung folgerichtig: König — Gründer — sonstige Vergebende.

- b) Im Argument der Freiong gehen beide Texte auseinander. Mf I 2 beruft sich auf ein bischöfliches Privileg, Ra ersetzt dies durch den Hinweis, Rebais sei auf Königsgut erstellt. Das ist nicht unverdächtig. Das Privileg Chlodwigs II. für St. Denis a. 654 (Pertz Nr. 19) zeigt, daß nach der Anschauung der Zeit das nicht zur Freiong ausreichte. Denn auch Chlodwig nennt St. Denis eine Gründung seiner Vorfahren — und beruft sich für die Freiong gleichwohl auf das bischöfliche Privileg Landrichs⁹⁾. Gleiches ergibt sich aus den Urkunden Chlodwigs III. für Grosseau (Pertz Nr. 65) wie Theuderichs IV. für St. Denis (Pertz Nr. 93). Dabei geht keiner dieser Akte in seinen Zugeständnissen soweit wie Ra.

Das Argument vom königlichen Anteil an der Gründung, woraus die einseitige Freistellung vom Bischof hergeleitet wird, verrät sich schon stilistisch als Improvisation. Sodann: es fehlt in der Narratio, wo man es doch erwarten müßte. Und in der allgemeinen Bestätigungsklausel, wo es gar nichts besagt, ist es in Form von Nebensätzen eingefügt. Man kann sie aus dem Text ablösen, ohne ihm Gewalt anzutun. Im Gegenteil, der so entlastete Satz wirkt erheblich klarer und geschlossener. Man urteile selbst:

⁹⁾ Der erhaltene Text — Pardessus Nr. 320 — ist Fälschung, benützt indes eine echte Urk. Landrichs. Vgl. Levillain a. a. O. S. 46, Anm. 1.